

Synopse

Teilrevision der Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 19. August 2014

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **561.120**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf
	Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung) vom 19. August 2014 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 2 ¹ Aus dem Swisslos-Fonds werden Beiträge ausschliesslich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich ausgerichtet. Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt. Es werden keine Beiträge zur Erfüllung einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gewährt. ² Auf Beiträge aus dem Swisslos-Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt auch bezüglich einer früheren Beitragsgewährung oder bei Kürzung anderer, namentlich staatlicher Mittel.	¹ Aus dem Swisslos-Fonds werden Beiträge ausschliesslich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke, <u>namentlich</u> im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich, ausgerichtet. Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt. Es werden keine Beiträge zur Erfüllung einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gewährt.

Ausgangslage	Entwurf
§ 4 ¹ Vom Swisslos-Fonds werden keine Beiträge ausgerichtet für: a) Politische Parteien, Wahl- und Abstimmungskomitees sowie jegliche sonstigen politischen Aktivitäten; b) Institutionen, die vom Kanton bereits mitfinanziert werden, wenn das zu unterstützende Projekt Bestandteil einer gemäss Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistung ist; c) Tagungen, Kongresse, Konferenzen, Seminare, Workshops und ähnliche Anlässe; d) Interne, nicht öffentliche Anlässe; e) Dissertationen, Diplomarbeiten und ähnliche Schriften; f) Ausbildungsprojekte; g) Projektspezifische Betriebskosten einer Institution; h) Darlehen, Nachfinanzierungen, die nachträgliche Übernahme eines Defizits; i) Benefiz- und Wettbewerbsveranstaltungen, Auszeichnungen und Preisvergaben; j) Äufnung eines Vermögens.	c) Tagungen, Kongresse, Konferenzen, Seminare, Workshops und ähnliche Anlässe, <u>sofern sich diese an einen geschlossenen Teilnehmerkreis richten</u>;
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>

Ausgangslage	Entwurf
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Regierungsvizepräsident: Dr. Lukas Engelberger Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl